

Frauenfeld, 27. Juli 2012

## Entscheid

01.50.07.0041

### Ausbildung von Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrern

Die Ausbildung von Berufsfachschullehrpersonen ist in Art. 46 der eidgenössischen Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) geregelt. Diese unterscheidet drei Kategorien von Berufsfachschullehrerinnen und -lehrer: Lehrpersonen für Berufsmaturität, für Berufskunde und für Allgemeinbildung.

Die Lehrpersonen für Berufsmaturität werden in der Regel zusammen mit den Gymnasiallehrpersonen an den Universitäten ausgebildet; entsprechend breit ist das Ausbildungsangebot. Für die Ausbildung in den Bereichen Berufskunde und Allgemeinbildung ist vom Gesetzgeber grundsätzlich das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung Zollikofen (EHB) vorgesehen.

Unterdessen haben sich neben dem EHB verschiedene weitere Ausbildungsstandorte für Berufsfachschullehrerinnen und -lehrer etabliert. Für die Ausbildung von Lehrpersonen aus dem Kanton Thurgau sind insbesondere die Bildungsinstitute EHB, das Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik (ZHSF) in Zürich und die Pädagogische Hochschule in St. Gallen (PHSG) von Bedeutung. Während die Bildungsgänge am EHB und am ZHSF für die Studentinnen und Studenten – abgesehen von Semestergebühren – kostenlos angeboten werden, müssen sie an der PHSG ein Schulgeld bezahlen. An der Kaderkonferenz des ABB wurde deshalb geprüft, ob den künftigen Studentinnen und Studenten vorgeschrieben werden soll, an welchem Institut sie ihre Ausbildung absolvieren müssen, oder ob die zuständige Berufsfachschule das Schulgeld an der PHSG tragen soll. Beide Varianten wurden aus verschiedenen Gründen verworfen.

#### Entscheid:

1. Es ist denjenigen Studentinnen und Studenten, welche als Lehrbeauftragte an einer Thurgauer Berufsfachschule tätig sind, freigestellt, welches Angebot zur Erlangung der Lehrbefähigung sie nutzen. Die Rektorinnen und Rektoren der Thurgauer Berufsfachschulen akzeptieren alle Bildungsgänge, welche vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zur Ausbildung von Berufsfachschullehrpersonen anerkannt sind.

2/2

2. Mit der freien Studienwahl sind diese Lehrbeauftragten für die Bezahlung der anfallenden Semestergebühren und Schulgelder selbst verantwortlich. Die Thurgauer Berufsfachschulen übernehmen weder Schulgelder noch Gebühren der Studierenden.
3. Soll von dieser Regelung abgewichen werden, beispielsweise bei Rekrutierungsschwierigkeiten, ist ein Gesuch an das Departement für Erziehung und Kultur einzureichen.
4. Lehrpersonen, welche während des Studiums als Lehrbeauftragte an einer Berufsfachschule des Kantons Thurgau tätig sind, können die Spesen gemäss dem Leitfaden zum Spesenvollzug vom 2. Juli 2012 geltend machen.
5. Dieser Entscheid tritt am 1. August 2012 in Kraft.
6. Mitteilung an:
  - Präsidentin und Präsidenten der Berufsschulkommissionen
  - Rektorinnen und Rektoren der BFS TG
  - Dienste Berufsfachschulen
  - Generalsekretariat DEK
  - Finanzverwaltung, Lohnbüro
  - Finanzkontrolle

Departement für Erziehung und Kultur  
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung  
Der Amtschef



Ueli Berger